

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 64 (1977)
Heft: 10: Berufsbildung : Berufspädagogik - Berufsbildungsgesetz

Artikel: Themenkreis : Berufsbildung : ein Beispiel praxisnahen allgemeinbildenden Unterrichts an der Berufsschule
Autor: Weber, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forschung

An Themen würde es im Bereich der Berufsbildung nicht fehlen: wissenschaftliche Grundlagen wären zu erarbeiten sowie Lehr- und Lernprozesse in verschiedenen Zusammenhängen zu erforschen. Die Organisation der beruflichen Ausbildung, im besondern das Zusammenspiel von Theorie und Praxis, sowie die Optimierung der Schulorganisation bedürften dringend der Abklärung.

Gemäss Pflichtenheft hätte das Schweizerische Institut für Berufspädagogik sich solchen Forschungsaufgaben im Bereich des beruflichen Unterrichts zuzuwenden. Der Personalstopp des Bundes hat dies aber bisher verunmöglicht. So ist es bei Ansätzen geblieben, zu denen eine Kriterienliste zur Beurteilung von Unterricht und eine Studie über Bildungsbedürfnisse der Gewerbelehrer gehören.¹

¹ Füglistner, P. und Messner, H. (1977): *Analyse und Beurteilung von Unterricht*. Schriftenreihe «schweizer schule», Heft 1. Zug: Kalt-Zehnder.

Lustenberger, W. und Füglistner, P. (1977): *Kritische Entscheidungssituationen im Berufsfeld des Gewerbelehrers*. Schriftenreihe des SIBP, Schrift 1. Bern: SIBP (erscheint voraussichtlich Sommer 1977 in Kommission bei Beltz, Basel).

Ausblick

Im ganzen gesehen ist die Gründungsphase glücklich verlaufen. Es gelang, in relativ kurzer Zeit *konkrete Leistungen* zu erbringen. In den ersten fünf Jahren seines Bestehens

hat das Schweizerische Institut für Berufspädagogik

- 207 Studierende zu eidgenössisch diplomierten Gewerbelehrern ausgebildet,
- 992 Berufsleute auf ihre Tätigkeit als nebenamtliche Fachlehrer eingeführt,
- 179 Fortbildungskurse mit 6402 Teilnehmern veranstaltet und
- 535 Seiten Dokumentationsmaterial an amtierende Lehrer abgegeben.

An *ungelösten Problemen* fehlt es aber nicht. Die Divergenz zwischen Auftrag und Personalbestand muss früher oder später beseitigt werden, denn der Personalstopp verunmöglicht nicht nur dringend nötige wissenschaftliche Abklärungen und den Aufbau einer schweizerischen Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht, sondern hemmt auch die qualitative Verbesserung der Studiengänge. Ferner bedarf die Zusammenarbeit mit den Schulträgern der welschen Schweiz einer Erneuerung. Die provisorischen Raumverhältnisse am Sitz in Bern müssen saniert werden. Die bisher gewonnene Erfahrung bei der Ausbildung haupt- und nebenamtlicher Lehrer erlauben es nun, die Konzeption der Studiengänge und Methodikkurse zu überdenken und die nötigen Korrekturen anzubringen.

Zu hoffen bleibt, dass die kantonal bedingten stossenden Unterschiede im Stipendienwesen etwas ausgeglichen werden und dass die eidgenössischen Räte willens sind, schrittweise der Berufsbildung zu jenem Platz zu verhelfen, den sie verdient.

Themenkreis: Berufsbildung Ein Beispiel praxisnahen allgemeinbildenden Unterrichts an der Berufsschule

Konrad Weber

Von der Buchführung zur «Geschäftskunde»

Im Frühjahr 1972 begann an unsern gewerblich-industriellen Berufsschulen für den allgemeinbildenden Unterricht eine neue Epoche. Damals trat erstmals der modern konzipierte Lehrplan für das Fach *Geschäftskunde* in Kraft. 1976 erklärte das BIGA den

neuen Plan für das Fach *Deutsch* als verbindlich, und im Frühjahr 1977 folgte schliesslich der Lehrplan der *Staats- und Wirtschaftskunde*. Alle drei Pläne enthalten klar formulierte Lernziele, die vom Gewerbelehrer einen anspruchsvollen und gegenwartsnahen Unterricht erfordern.

Vor dieser Wende waren die Normallehrpläne aus dem Jahre 1941 Grundlage für den allgemeinbildenden Unterricht. In diesen Plänen lebte noch ein Stück alte Handwerkerschule weiter. Typisch hierfür war das Fach Buchführung. Der Lehrling musste an der Lehrabschlussprüfung eine einfache Buchhaltungsaufgabe mit Kassa-, Post-, Bank-, Kunden- und Lieferantenkonto lösen und eine Schlussbilanz mit Einkommensberechnung aufstellen. Unzählige Stunden wurden aufgewendet, um den Jugendlichen unter anderem die Debitoren- und Kreditorenkontrolle beizubringen. Daneben wurden tapfer Geschäftsbriefe geschrieben. Man sah im Lehrling bereits den zukünftigen Meister und Betriebsinhaber. Diese Auffassung war in den dreissiger Jahren einigermassen berechtigt, denn prozentual gesehen haben damals mehr Lehrlinge später einen eigenen Betrieb übernommen als dies

heute der Fall ist. Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Zahl der Industriehrlinge gewaltig an; aus der ehemaligen Handwerkerschule wurde immer mehr eine industrielle Berufsschule. Heute ist der Anteil jener Jugendlichen, die einmal Herr und Meister eines eigenen Betriebs werden, auf einige Promille herabgesunken. Diese Tatsache verlangte ein Überdenken des Lehrstoffes, der neben der spezifischen Berufsausbildung, dem eigentlichen Berufskundeunterricht, vermittelt werden sollte. Heute betrachtet man im *allgemeinbildenden Unterricht* unsere Lehrtöchter und Lehrlinge nicht mehr als zukünftige Betriebsinhaber, sondern als Mitmenschen innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft, als zukünftige Mütter und Väter, als Arbeitnehmer und Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten. Die eingangs erwähnten neuen Lehrpläne streben darum im weite-

Richtziele

- Die Geschäftskunde umfasst die Fachgebiete «Rechtskunde», «Korrespondenz», «Zahlungsverkehr und Geldhaushalt».
- Im Fach «Geschäftskunde» wird der Lehrling mit wichtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Einzelnen zu Mitmenschen und der Gesellschaft vertraut gemacht.
- Im Vordergrund stehen dabei die Belange des Privatmannes und Staatsbürgers. Die Behandlung der Probleme des Geschäftsinhabers ist grundsätzlich der Weiterbildung vorbehalten.

Rechtskunde

- Im Unterricht in «Rechtskunde» werden elementare Rechtskenntnisse vermittelt.
- Der Lehrling soll mit Rechten und Pflichten im privaten Bereich (Beruf, Familie, andere Gemeinschaften) vertraut werden und dadurch die Einsicht gewinnen, wie das Recht ordnend in das Leben eingreift.
- Das Schwergewicht im Unterricht liegt weniger auf der Erläuterung theoretischer Erkenntnisse. Vielmehr werden praktische Verhaltensregeln vermittelt, die dem jungen Menschen helfen, sich in einfachen Rechtsfragen des täglichen Lebens zurechtzufinden.

Korrespondenz

- Der Korrespondenzunterricht macht den Lehrling vertraut mit dem Abfassen von Briefen, wie sie der Privatmann, das Vereinsmitglied oder der Staatsbürger zu schreiben haben.

Zahlungsverkehr und Geldhaushalt

- Der Unterricht in «Zahlungsverkehr und Geldhaushalt» führt den Lehrling in die Grundfragen der Rechnungsführung ein.
- Der Lehrling soll die Bedeutung des wirtschaftlichen Haushaltens in allen Lebensbereichen erkennen. Zudem soll das Verständnis für übersichtliche Darstellung gefördert werden.

sten Sinne einen *Lebenskundeunterricht* an. Man will Verständnis wecken für die Probleme des Alltags und helfen, diese zu meistern, und zwar auch dann, wenn sie nicht angenehm und spannend sind – wie etwa das Ausfüllen der Steuererklärung. Es würde zu weit führen, innerhalb dieses Artikels auf die drei Lehrpläne Geschäftskunde, Deutsch, Staats- und Wirtschaftskunde näher einzutreten. Immerhin möchte ich am Beispiel Geschäftskunde etwas eingehender zeigen, wie der Unterricht heute an der gewerblich-industriellen Berufsschule aussieht.

Das Fach Geschäftskunde

Damit der Leser sich eine Vorstellung von diesem etwas unglücklich benannten Fach machen kann, seien zunächst die *Richtziele* aus dem Lehrplan zitiert:

Der ganze Lehrstoff ist auf *14 Themenkreise* verteilt. Ein Themenkreis greift jeweils ein typisches Problem aus dem Privatbereich des Lehrlings und Bürgers auf, wie Berufsbildung, Verein, Versicherungen, Kaufvertrag, Sparen und Geldanlage, Darlehen und Kredite, Familie, Steuern, Miete, Arbeitsverträge u. a. m.

Soweit es sinnvoll und notwendig ist, werden zum eigentlichen Themenkreis gemäss Richtziele die rechtskundlichen Grundlagen erarbeitet, Briefe geschrieben, Formulare ausgefüllt und finanzielle Belange besprochen, die sich aus dem zur Diskussion stehenden Problem ergeben. Betrachten wir als Beispiel den

Themenkreis Berufsbildung

Der Lehrplan nennt hierfür folgende *Lernziele*:

Rechtskunde	Korrespondenz	Zahlungsverkehr und Geldhaushalt
1. Die wesentlichen Punkte des Lehrvertrags <i>wiedergeben</i> 2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Lehrvertrag <i>aufzählen</i> und <i>begründen</i> 3. Gesetzliche Grundlagen und Vollzugsorgane <i>aufzählen</i> 4. Fortbildungsmöglichkeiten <i>nennen</i>	Schriftverkehr mit Berufsschule, Lehrmeister und Amt für Berufsbildung: z. B. Entschuldigung, Dispensationsgesuch, Stipendiengesuch	1. Kassabuch des Lehrlings <i>führen</i> 2. Betriebskostenrechnung für ein Fahrzeug <i>führen</i>

Gleich zu Beginn der Lehrzeit wird der Lehrling erstmals bewusst mit rechtskundlichen Fragen konfrontiert: Er muss einen Lehrvertrag unterschreiben. Allein dieser Lehrvertrag wirft bereits eine Menge von Fragen auf, die im Unterricht besprochen werden müssen:

- Welche Rechte und Pflichten haben die beiden Vertragspartner?
- Warum muss in der Regel neben der Unterschrift des Lehrlings auch jene von dessen gesetzlichem Vertreter erscheinen? usw.

Wir kommen auf das Wesen eines Vertrages, dessen Form und Inhalt zu sprechen, wir greifen neue Begriffe wie Rechtsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Mündigkeit und Handlungsfähigkeit auf. Wir vergleichen heutige Rechtsformen zum Thema Berufsbildung mit jenen aus der alten Handwerkerzeit. Dankbar ist zum Beispiel ein Lehrvertrag von 1779 für einen Tischmacher aus Arätzen, einem Weiler im bündnerischen Safiental:

«Anno 1779, den 1. Abrel in Arätzen
Ist ein auf Rächt und redlicher Märck oder Ver-

ding geschehen wie folget: Es verspricht der ehrbare Meister Jos Banadurer von Arätzen dem ehrbaren Marty Juhn von Versam das Tischmacherhandwerk zu lehren, oder was es immer Nahmen mag haben und obigen Meister Jos kann, hingegen verspricht obiger Lehr-Jung, threu und ehrlich zu lehren und dem Meister in allen lehrbillichen Sachen gehorsam zu sein. Und ist dieser redlicher Verding geschehen um fl. 60, dico Guldy sechzig, vor zwey Jahr lang zu lehren, drißig Guldy vor das erste Jahr Anno 79 auf Jergen, die andern drißig Anno 80 auf Jergen. Hingegen verspricht obiger Meister, nach Verfließung der zwey Jahren, den Lehrjung zum Knächt behalten. Und zum Tag vier Batzen Lohn zu geben, bis der Lehrjung den obig Lehrlohn wieder verdient habe. Hingegen verspricht der Vatter von dem Lehrjung, wann obiger Lehrjung friezzeitig darvon gehen oder ausbleiben, auch

vier Batzen zum Tag zu geben. Sollte obig Lehr Jung oder sein Vatter vorigen Märck nicht halten, so steht er den Jürg Banadurer zum Birger vor alles, was den Verding anbetreffen tut. Und den Bürger aber verspricht der Vatter von dem Lehrjung im allen schadlos zu halten ohne anstand noch Widerredt. Nach Verfließung den zwey Jahren verspricht der Meister den Lehrjung den ersten Winter darauf zu behalten, dem Lehrjung den Lohn soll dem Meister überlassen sein. Zur Bekräftigung dessen haben sich beide Parten unterschriben, und sind zwey Brieffen gemacht, und ein jeglichem eingehändig worden.

Jery Banadurer»

Beim Lesen dieses Lehrbriefes fällt auf, dass eine Anzahl *Rechte und Pflichten* seit 200 Jahren ähnlich geblieben sind, obschon es sprachlich anders tönt:

1779

«... Es verspricht der ehrsame Meister... dem ehrbaren (Lehrjung) das Tischmacherhandwerk zu lehren und was obiger Meister... kann (!)»

oder

«... hingegen verspricht obiger Lehr-Jung, threu und ehrlich zu lehren und dem Meister in allen lehrbillichen Sachen gehorsam zu sein...»

heute

Der Lehrmeister hat den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden.

Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

In einem Punkt aber hat es in jüngerer Zeit eine grosse Änderung gegeben: Unser Lehrbrief aus Arätzen spricht noch von einem Lehrgeld, das der Vater des Jünglings zahlen musste, während heute unsere Lehrlinge einen, allerdings recht verschieden grossen, Lohn erhalten.

Dass beim Behandeln dieses Themenkreises die Lehrtöchter und Lehrlinge auch mit *persönlichen Problemen und Fragen* im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung zum Gewerbelehrer kommen, ist verständlich. Auf viele dieser Fragen geben die gesetzlichen Bestimmungen eine klare Ant-

wort. Eine typische Lehrlingsfrage lautet etwa:

«Muss ich längere Absenzen während meiner Lehre infolge Krankheit oder Rekrutenschule am Ende der Lehrzeit nachholen?» Hierüber steht in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1963/1965:

«Art. 11

¹⁾ Hat ein Lehrling infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder ähnlichen Gründen mehr als den zwanzigsten Teil der Lehrzeit versäumt, so hat

er die diesen Teil überschreitende Zeit nachzuholen.

2) . . .

3) Der Lehrmeister kann auf das Nachholen von Versäumnissen ganz oder teilweise verzichten. Ein Verzicht ist dem Lehrling mindestens einen Monat vor Beginn der Nachholzeit mitzuteilen. Das Nachholen ist der kantonalen Behörde schriftlich zu melden.

4) . . . »

Natürlich muss der Lehrer selber diese Gesetzesvorschriften gut kennen. Es gibt aber immer wieder Fälle, die nur von der zuständigen Lehrlingsbehörde entschieden werden können. Auch hierfür wollen wir ein Beispiel* betrachten:

* Aus dem Lehrmittel: Weber, K. und andere Mitarbeiter (1977): *Rechtskunde, Korrespondenz, Zahlungsverkehr*. Sauerländer, Aarau. (2. Auflage, 4. Nachdruck).

Kläger:

Vater O. will das Lehrverhältnis zwischen seinem Sohn Kurt (3. Lehrjahr) und Bäckermeister L. auflösen. Seit einem halben Jahr ist der grosse Backofen defekt. Das Brot wird auswärts gebacken. Der Lehrling kommt in der Ausbildung zu kurz, weil der Meister die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr erfüllen kann.

Beklagter:

Bäckermeister L. bestätigt diesen Sachverhalt. Eine Reparatur des Backofens ist bis heute unmöglich gewesen, weil die Monteure nicht erschienen sind. Der Lehrmeister ist mit Kurts Entlassung einverstanden, verlangt aber eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Hier hat die Schlichtungsinstanz wie folgt entschieden:

Die Ausbildung im Brotbacken ist nicht mehr gewährleistet. Diese Tatsache gibt dem Vater das Recht, für seinen Sohn eine andere Lehrstelle zu suchen. Die Kündigungsfrist von 14 Tagen muss nicht eingehalten werden. Das Lehrverhältnis ist sofort aufzulösen. Der Lehrling kann den Betrieb heute verlassen. Finanzielle Forderungen stehen keiner Partei zu.

Dank solchen Erläuterungen erkennt der Lehrling, dass seine Lehre weitgehend gesetzlich geregelt ist. Er lernt die Zusammenhänge von Verfassung, eidgenössischen und kantonalen Gesetzen bis hinunter zu seinem Ausbildungsreglement kennen.

Ein vereinfachtes Schema (vgl. S. 315) gibt ihm den nötigen Überblick:

Während der Lehrzeit wird der Lehrling auch in die Lage kommen, Briefe zu schreiben:

- Entschuldigung an die Schulleitung oder an den Lehrer bei Schulabsenzen,
- Dispensationsgesuch, wenn ausserordentliche Umstände den Schulbesuch verunmöglichen,
- Gesuch um Verschiebung der Rekrutenschule usw.

Solche Briefe müssen im Aufbau, in der Form und in der Sprache geübt werden. Daraus ergeben sich *Korrespondenz*lektionen, die dem Erlebniskreis des Lehrlings entsprechen.

Schliesslich erhält der Lehrling, wie bereits gesagt, erstmals einen Lohn. Dabei muss erwähnt werden, dass der Jugendliche streng rechtlich nicht frei über dieses Geld verfügen kann. Laut geltendem Recht gehört dieser Lohn eigentlich den Eltern, wenigstens dann, wenn der Lehrling in Hausgemeinschaft mit Vater und Mutter lebt. Das neue, ab 1978 gültige Kindesrecht gibt ihm das Verwaltungs- und Nutzungsrecht über diesen Lohn. Lebt er aber in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern, dann können diese verlangen, dass er einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Im Unterricht zeigen wir dem Jugendlichen, wie er sein Geld einteilen und vor allem, wie er seine täglichen Ausgaben mit einem Kassabuch kontrollieren kann. In spätern Themenkreisen lernt er den *Zahlungsverkehr* mit der Post und Bank kennen. Wir machen mit ihm Kostenrechnungen für ein Kleinmotorrad und versuchen, ihm zu zeigen, dass eine solche Anschaffung auch vom finanziellen Standpunkt aus überlegt sein muss.

So überschneiden sich die drei Teilgebiete *Rechtskunde*, *Korrespondenz* und *Zahlungsverkehr* innerhalb der einzelnen Themenkreise. Der Lehrling erhält damit kein trockenes Schulwissen, sondern echte Hilfen für Problemsituationen, wie sie das tägliche Leben immer wieder stellt.

Gesetzliche Grundlagen und Vollzugsorgane der Berufsbildung		
Stufe	Gesetzliche Erlasse	Vollzugsorgane
Bund	<pre> graph TD BV[Bundesverfassung Art. 34ter, u. a.] --> OR[OR Art. 344-346°] BV --> BG[BG über Berufsbildung Verordnung] BV --> NL[Normallehrpläne Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung] BV --> AG[Arbeitsgesetz + Verordnungen (verschiedener Artikel)] </pre>	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD) Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA): Abteilung für Berufsbildung
Kanton	<pre> graph TD KG[Kantonales Gesetz über Berufsbildung] --> KV[Kantonale Verordnung] </pre>	Volkswirtschaftsdirektion Kantonales Amt für Berufsbildung Lehrlings- und Prüfungskommission
Kanton Bezirk / Region Gemeinde		(Schuldirektion) Schulkommission Schulleiter Fachausschüsse Paritätische Konferenz Lehrer/Schüler
Firma Lehrbetrieb		Lehrbetrieb